

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 92.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darwider fürgeschätzte Exception Titij Klägern an einem Sempronij Beklagten am andern Theil / Geben ic diesen Bescheid : Das Klägers suchen nichts statt hat / Derhalben Beklagter von angesalter Klage absolvirt vnd los gehelet wird.

Cas. 92.

Es ist an einem Orte ein Statutum, daß derjenige so sein Weib umbringen wird / so wol dessen Erben in absteigender Linien / des Entlebten Erbschafft beraubet werden. Caius erhebt bei seinem Weibe / daß sie ihren beyden Söhnen ihre Güter schenkt / Nach diesem entlebt ermelter Caius sein Weib. Dahero entsteht die Frage: Ob die donation vnd Geschenk / so den Söhnen von der Mutter geschehen gültig?

Als dieses vor Gerichte ventilirt wird / funden sich die Söhne in der donation, so ihnen von ihrer Mutter geschehen / bitten zu decreten, daß die donatio gültig.

Der Fiscus objicit Exceptionem statuti,
Quo interficiens uxorem, ejusq; descendentes successione privantur.

Nota.

Allhier entsteht die Frage / vel in hoc verritis,

tur,

tur Cardo, An Statutum penale de successione disponens, ad donationem sic extendendum? Wiewol nun zwar ein solch statutum in penalibus & correctoriis nicht extendirt wird / per ea, que tradit Vigel. in M. J. R. lib. 1. c. 1. reg. 5. Except. 6. & 7. Jedoch kan die Extensio de stricta significacione vocabuli ad latam geschehen Vigel. d. loc. Exc. 7. repl. 1. welches dann zu diesem casu kan gar wol gezogen werden / Si quidem donatio etiam successionis appellations latâ continetur.

Beschied.

n. Diesen Beschied: Dass die von N. N. Söhnen angezogene donation ungültig/derhalben die hinderlassene Güter der entseebten N. dem Fisco billig geeignet vnd gefolge werden.

Cas. 93.

Espat Deubner zu Eichendorff verkauft Hieronymus Aldenburgen zu Unterstadt ein Pferd vmb 17. Thaler / welch Pferd Aldenburger Andreæ verkauft. Diesem Andreæ wird es von Bartholomæo angesprochen vnd evincirt. Nun hält sich Andreæ an Aldenburgen/welchem (scilicet Aldenburg.) von seiner Obrigkeit auferlegt worden / Andreassen das Kaufgeld wieder zu erlegen. Dannenhero er sich wiederumb an Deubner

nen hält /
geschielt si
dem andern
Deubnern /
Aldenburgen
seiner Klag

Klagen
vnd Incent
empto in §.
si nolit. 31. §.
19. in pr. D.
27. C. eoden
num. 8.

Vellagen
nicht litem
numehr wi
8. & 20. C.
mod. rei ver
de jure den
absolvieren.

Klagen
einer finnen
niche ehe b
tige / oder
24. 18. C.
Derhalben
flagten an